

Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

vom 01.07.2006

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 27.06.2006 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16.12.2002.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet bzw. vergütet werden. Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium in die Besoldung bzw. Vergütung nach Besoldungsordnung W wechseln.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

(1) Die Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Richtlinie werden vom Präsidium verhandelt und entschieden. Das Präsidium unterrichtet den Hochschulrat über die in einem Kalenderjahr in den einzelnen Fakultäten gewährten Leistungsbezüge.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden nach individueller Qualifikation, Evaluationsergebnissen und Bewerberlage im jeweiligen Fach gewährt.

(3) Die Leistungsbezüge der §§ 4 und 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von 300,00 € monatlich vergeben. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundert-satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät wird an dem Verfahren der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge durch eine Stellungnahme beteiligt. Diese Stellungnahme muss sich zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder bei einer Bleibebehandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt (Formblatt siehe Anlage 1).

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet für drei Jahre oder unbefristet gewährt werden. Für befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge legt die Professorin oder der Professor dem Präsidium über die Dekanin oder den Dekan drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Befristungszeit einen Bericht über die erbrachten Leistungen vor. Wird kein entsprechender Bericht vorgelegt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet werden, ist neben der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen. Die erstmalige Vergabe einer Leistungsstufe wird grundsätzlich auf drei Jahre befristet. Im unmittelbaren Anschluss daran kann diese nochmals befristet, entfristet oder zurückgenommen werden.

(2) Der Antrag der Professorin oder des Professors ist unter Beifügung des sich in der Anlage dieser Richtlinie befindlichen teilformalisierten Selbstberichts (Formblatt siehe Anlage 2) zu erstellen. Hierin sind die besonderen Leistungen darzulegen, die die Gewährung von Leistungsbezügen rechtfertigen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann Professorinnen oder Professoren vorschlagen, die sich nicht selbst beworben haben.

(4) Das Präsidium entscheidet über den Antrag auf der Grundlage einer individuellen Bewertung. Für die Entscheidung können insbesondere die nachfolgenden qualitativen und quantitativen Indikatoren zu Grunde gelegt werden:

1. im Bereich der Forschung

- a) externe Gutachten über die Forschungsleistung
- b) erhaltene Preise für Forschung
- c) Publikationen
- d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, insbesondere Sonderforschungsgebiete, DFG – Forschergruppen, Forschungszentren oder der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung
- e) Gutachter- oder Vortragstätigkeiten
- f) Drittmittelwerbung, insbesondere von der DFG

2. im Bereich der Lehre

- a) Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation, einschließlich studentischer Veranstaltungskritik (soweit verfügbar)
- b) erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre
- c) Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus, z. B. in der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionskollegs
- d) Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten (u. a. Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterarbeiten)
- e) Anzahl der Promotionen
- f) Prüfungsbelastung

3. weitere besondere Leistungen

- a) besondere Leistungen im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung
- b) Konzipierung von neuen Studienstrukturen und -angeboten, von neuen Forschungsstrukturen mit besonderem Gewicht für die Universität
- c) Wissenschaftlicher Transfer in die Region

(5) Wurden Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge gewährt, ist ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich frühestens drei Jahre nach Bewilligung zulässig.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Bei Übertragung der Funktion sowie bei Ausscheiden aus der Funktion begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 1.000,00 € monatlich.

(3) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe der Fakultät bis 25 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von

300,00 € monatlich, bei einer Größe der Fakultät von über 25 Professorinnen und Professoren erhalten sie 500,00 € monatlich.

(4) Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten bei einer Größe der Fakultät bis 25 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,00 € monatlich, bei einer Größe der Fakultät von über 25 Professorinnen und Professoren erhalten sie 350,00 € monatlich.

(5) Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professuren zu Beginn der Amtszeit.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) „Private Dritte“ werden in entsprechender Anwendung des § 1 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes bestimmt.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8

Ruhegehaltfähigkeit

(1) Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Richtlinie sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind.

(2) Für Funktions-Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie gilt § 15 a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.

(3) Diese Regelung findet keine Anwendung auf Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis.

§ 9

Wechsel nach Besoldungsordnung W

Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung C besoldet oder vergütet werden,

können jederzeit den Wechsel nach Besoldungsordnung W beantragen. Aus diesem Anlass können besondere Leistungsbezüge nach § 5 gewährt werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 20.07.2005 außer Kraft.

Anlage 1**Anlage zum Antrag auf Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen**

_____	_____
(Name, Vorname)	(Ort, Datum)
_____	_____
(Universitätseinrichtung)	(Telefon)
_____	_____
(derzeitige Höhe der Bezüge)	(Datum der letzten Stufenvergabe)

Bewertungskriterien**Individuelle Qualifikation****Evaluationsergebnisse****Bewerberlage (aktuell) im Fach**_____
(Unterschrift der Dekanin / des Dekans)

Anlage 2**Anlage zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

(Name, Vorname)	(Ort, Datum)
(Universitätseinrichtung)	(Telefon)
(Anzahl bereits gewährter Leitungsstufen)	(Datum der letzten Stufenvergabe)

Bewertungskriterien
Bereich Forschung
externe Gutachten über die Forschungsleistung nämlich:
erhaltene Preise für Forschung nämlich :
Publikationen nämlich:
Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (insb. Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschergruppen, Forschungszentren oder der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung) nämlich:
Gutachter- und Vortragstätigkeiten nämlich:
Drittmittelinwerbung, insbesondere von der DFG nämlich:

Bereich Lehre
Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation (einschl. studentischer Lehrveranstaltungskritik (soweit verfügbar)) nämlich:
erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre nämlich:
Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus (z.B. in der Ausbildung v. Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionskollegs) nämlich:
Anzahl betreuter Abschlussarbeiten (u.a. Bachelor-, Master-, Diplom und Magisterarbeiten) nämlich:
Anzahl der Promotionen nämlich:
Prüfungsbelastung nämlich:
Weitere besondere Leistungen
Besondere Leistungen i.R.d. wissenschaftlichen Weiterbildung nämlich:
Konzipierung von neuen Studienstrukturen- und angebotenen mit besonderem Gewicht für die Universität nämlich:
Wissenschaftlicher Transfer in die Region nämlich:

- Ich beantrage die Entfristung der bereits gewährten Leistungsstufe(n)
- Für die o.g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung von (...) Leistungsstufe(n)

(Unterschrift)